

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 9. Februar 2022

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 23/19

In dem Verfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) folgenden, nach § 109 Abs. 1 VGG beschränkten

Einigungsvorschlag:

1. Auf die Musikknutzungen im Rahmen des On-Board-Entertainment-Systems, über das die Antragstellerin seit dem 25.07.2019 in (...) Fahrgästen während der Busreise die Möglichkeit zum Streamen filmischer Inhalte auf deren Endgeräten (Smartphone, Tablet, Notebook etc.) anbietet, ist der jeweils geltende Tarif WR-VM II. 3. c) der Antragsgegnerin anzuwenden. Dieser Tarif ist jedoch nicht angemessen.
2. Der Antrag wird im Übrigen abgewiesen.
3. Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Vergütungsforderungen der Antragsgegnerin für Musikknutzungen im Rahmen eines von der Antragstellerin in ihren Bussen und zukünftig möglicherweise auch in ihren Zügen angebotenen On-Board-Entertainment-Systems (im Folgenden: OBES).

Die Antragstellerin ist ein Fernbusunternehmen. Sie bietet (...) Fernbusreisen innerhalb Deutschlands wie auch grenzüberschreitend und (...) auch Bahnreisen an. Die Antragstellerin (...).

Antragsgegnerin ist (...). Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr. Seit dem 25.07.2019 haben Fahrgäste in manchen (...) der insgesamt (...) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Busse (Stand: (...)) die Möglichkeit, - ausschließlich während der Fahrt – ohne zusätzliches Entgelt auf selbst mitgebrachten mobilen Endgeräten Filme per WLAN-Streaming abzurufen und anzusehen (vgl.

hierzu auch (...)). Die Filme werden als digitale Dateien auf in den jeweiligen Bussen installierten Servern gespeichert und zum On-Demand-Abruf durch die Fahrgäste bereitgehalten. Sie können von den Fahrgästen weder dauerhaft noch vorübergehend auf ihr Endgerät heruntergeladen werden. In jedem mit dem OBES ausgestatteten (...) sind verschiedene Episoden von US-Serien, die die Antragstellerin von (...) bezieht, und je (...) US-Spielfilme verfügbar, von denen quartalsweise etwa ein Drittel durch andere Spielfilme ausgetauscht wird. Die Antragstellerin plant, den Einsatz des OBES innerhalb ihrer Fahrzeugflotte auszudehnen und mittelfristig auch im Bahnbereich einzusetzen.

Mit dem vorliegend zu entscheidenden Verfahren streiten die Beteiligten über die Abgeltung der in diesen Filmen und Serien verwendeten Musikdarbietungen.

Der Tarif BT der Antragsgegnerin gilt für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern und sieht nach Abschnitt II. 3. je Wiedergabegerät eine pauschale Vergütung vor. Der jährliche Pauschalvergütungssatz lag im Jahr 2019 bei EUR 115,70 (netto), mittlerweile (seit 01.01.2021) sind es EUR 120,30 (netto). Diesen Tarif wandte die Antragsgegnerin auf das (...) Vorläufer-System des OBES an, das technisch ebenso funktionierte und bis Ende 2016 in einigen Bussen der Antragstellerin betrieben wurde. Im Unterschied zum OBES konnten damit nicht nur Filme, sondern auch Musik abgerufen werden. Die Antragstellerin zahlte hierfür zuletzt eine jährliche Vergütung in Höhe von (...) pro Bus.

Im Jahr 2018 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass sie für die verfahrensgenständlichen Nutzungen die Einführung eines neuen Tarifs „WR-VM“ plane. Nachdem die Beteiligten in den seither geführten Gesprächen keine Einigung über die streitige Musikknutzung erzielten, teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin (...) mit, dass der Tarif WR-VM II. 3 c) zur Anwendung käme (vgl. Anlage ASt 2).

Der Tarif WR-VM gilt für die Wiedergabe ohne Veranstaltungscharakter und die öffentliche Zugänglichmachung von Werken des Repertoires der Antragsgegnerin in Verkehrsmitteln der Personenbeförderung (WR-VM I.). Der Tarif sieht in der Fassung ab 2020 (vgl. Anlage AG 1) bei Abschluss eines Pauschalvertrags für die „Wiedergabe des auf einem Server gespeicherten digitalen Programms über ein Bordsystem“ eines Omnibusses eine Vergütung von EUR 100,00 für 10 Sitzplätze pro Jahr vor, sofern der Betreiber kein zusätzliches Entgelt für die Wiedergabe erhebt (WR-VM II. 3 c) in der Fassung ab 2020). In der für das Jahr 2019 veröffentlichten Fas-

sung des Tarifs (vgl. Anlage ASt 3) galt dieselbe Vergütungshöhe für die (kostenlose) „öffentliche Zugänglichmachung im Omnibus“ (WR-VM II. 3 c)). Bei Hörfunk-, Tonträger-, Bildtonträger- oder Fernseh wiedergabe in Omnibussen gelten die Vergütungssätze R I. 2.3, WR/MO I. 1, BT II. 3 bzw. FS I. 1.2.3 (WR-VM II. 3 a. E. in den Fassungen 2019 und 2020). Mitgliedern von Organisationen, mit denen die Antragsgegnerin einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt (WR-VM III. in den Fassungen 2019 und 2020).

Bis zur Einreichung des Antrags bei der Schiedsstelle kamen im OBES der Antragstellerin lediglich die in Anlage ASt 4 aufgelisteten Filme zum Einsatz, für deren Musikrechte die Antragsgegnerin sich als wahrnehmungsbefugt ansieht (vgl. Anlage ASt 6).

Die Antragstellerin ist der Auffassung, der Tarif WR-VM sei nicht einschlägig, da es an einer öffentlichen Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG fehle, da die Fahrgäste nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl auf die im OBES bereitgehaltenen Filme zugreifen könnten. Sie könnten nur in den Bussen zugreifen, in denen das System installiert sei und auch das nur während der Fahrt. Selbst wenn man von einer öffentlichen Wiedergabe ausginge, handele es sich nicht um eine solche in der speziellen (und tariflich anders zu bewertenden) Form der öffentlichen Zugänglichmachung.

Jedenfalls aber sei der Tarif WR-VM unangemessen hoch. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Tarif nicht zwischen reinen Musiknutzungen und Musiknutzungen in Form von Filmmutzungen unterscheide. Die Antragsgegnerin erhebe auch bei Musikstreaming-Diensten nicht denselben Tarif wie bei Film-Streaming-Diensten. Zudem differenziere der Tarif selbst bezüglich der Tonträger- und der Bildträger-Wiedergabe. Die Antragsgegnerin habe außerdem in den Gesprächen betont, dass die Vergütung in Höhe von EUR 1,00 pro Sitzplatz und Jahr „sämtliche Mediennutzungen / -bereitstellungen“ in den Bussen abdecke.

Ferner zeige ein Vergleich mit dem Gesamtvertrag für die Nutzung von Musikwerken im Rahmen von Subscription-Video-On-Demand zwischen dem BITKOM e.V. und der Antragsgegnerin (nachfolgend: SVoD-Gesamtvertrag, Anlage ASt 8), dass der Tarif WR-VM völlig überzogen sei. In beiden Nutzungssachverhalten sei dem Endverbraucher in einem bestimmten Zeitraum eine individuelle Abruf-Streaming-Nutzung möglich.

Wäre ein (...) 24 Stunden besetzt und bestünde ein ununterbrochener Zugriff auf das OBES, wäre ein Sitzplatz im Bus mit einem Abonnement eines SVoD-Dienstes gleichzusetzen. Aufgrund der örtlich und zeitlich stark limitierten Zugriffsmöglichkeiten (nur im Bus und nur während der Reisedauer) sei jedoch ein deutlicher Abschlag angezeigt. Bei Music on Demand zum Download habe die Schiedsstelle einen Aufschlag beim Vergütungssatz befürwortet, da das Angebot von Orten und zu Zeiten der Wahl abgerufen werden könne. Ständiges und deutschlandweites Zurverfügungstellen zum sofortigen und jederzeitigen Abruf an jedem Ort für eine beliebige Anzahl von Endnutzern sei gegenüber Nutzungen, bei denen dies - wie vorliegend - nicht der Fall sei, höher zu vergüten. Folglich sei der Tarif aufgrund der extremen örtlichen Beschränkung (nur im Bus), der geringen Zahl Zugriffsberechtigter (nur die jeweiligen Fahrgäste mit einem geeigneten Endgerät) und der extrem limitierten Zugriffsdauer (nur während der Reise) um mindestens 25%, also auf EUR 0,175 pro Monat und Sitzplatz zu reduzieren.

Vorliegend müsse die SVoD-Mindestvergütung noch weiter reduziert werden, da nur gestreamt werden kann und (anders als bei Abonnement-Streaming-Diensten) keine zusätzlichen Kopien auf den Endgeräten der Nutzer stattfinden. Die Schiedsstelle habe für Music-on-Demand-Angebote entschieden, dass ein angemessener Vergütungssatz wegen des geringeren Rechtheumfangs beim Streaming nur 2/3 der für Tethered Downloads vorgesehenen Vergütung betragen könne. Im Unterschied zum SVoD-Gesamtvertrag sei beim OBES nur eine Nutzungsart (Streaming) von zweien (Streaming und Tethered Download) betroffen, weshalb eine weitere Reduzierung des Nutzungsentgelts auf EUR 0,15 (wenn nicht sogar deutlich weniger) pro Monat und Sitzplatz als angemessen erscheine.

Weiter müsse die Antragsgegnerin tarifmindernd berücksichtigen, dass sie aufgrund der eingeschränkten Wahrnehmung der Musikrechte bei US-Filmen nicht immer über alle Rechte verfüge.

Außerdem erscheine ein Tarif, der allein für die Musiknutzung im Film (...) der Filmlizenz berechne, als offensichtlich überzogen. Die Antragstellerin zahle im Rahmen einer Lizenzvereinbarung für (...) Lizenzvergütung.

Schließlich sei zu berücksichtigen, dass nicht alle Fahrgäste das OBES nutzen können oder wollen. Auch der SVoD-Gesamtvertrag berücksichtige nur solche Endnutzer, die sich für den Dienst registrieren und damit einen Account zur Nutzung eröffnen.

Auch im Vergleich mit dem Tarif BT werde deutlich, dass der hiesige Tarif überhöht sei. Es könne keinen Unterschied machen, ob allen Fahrgästen ein bestimmter Film gezeigt werde oder ob eine bestimmte Anzahl von Fahrgästen aus jeweils (...) Angeboten einen Film auswähle. Sofern alle Passagiere denselben Film wählten, sei die Intensität der Nutzung nicht intensiver.

Wählten sie unterschiedliche Filme, würden zwar zur selben Zeit mehr Filme konsumiert, aber jeweils in geringerer Zahl.

Im Endergebnis erscheine eine Vergütung nur in Höhe von maximal EUR 0,10 pro Monat und Sitzplatz als angemessen.

Mit dem Antrag zu 3. solle festgestellt werden, dass die Antragsgegnerin beim vorliegenden Nutzungssachverhalt nicht die GEMA-Vermutung für sich in Anspruch nehmen könne. Die Vermutung gelte nicht für Nutzungsarten, bei denen kein lückenloser Rechtsbestand der Antragsgegnerin gesichert sei, etwa weil die betreffenden Rechte häufig von den Berechtigten individuell wahrgenommen würden oder im Ausland eine andere Rechtslage bestehe. Nach der Rechtsprechung des BGH gelte die GEMA-Vermutung insbesondere nicht für den ausländischen Bestand an Filmmusik aus den USA, Kanada, Großbritannien und Hongkong. Sie gelte aufgrund der von angloamerikanischen Musikverlagen initiierten Herauslösung von On-Demand-Rechten aus den europäischen Verwertungsgesellschaften auch nicht für die VoD-Nutzung von Musik angloamerikanischen Ursprungs. Für Anbieter, die - wie die Antragstellerin - ausschließlich Filme und Serien angloamerikanischen Ursprungs zweitauswerten, stelle sich die Frage, an welchen Musikwerken die Antragsgegnerin überhaupt Nutzungsrechte und wenn ja, welcher Art habe. Bei dieser Sachlage habe die Antragsgegnerin ihre Aktivlegitimation substantiiert darzulegen und zu beweisen. Ein veröffentlichter Tarif allein sei kein ausreichender Nachweis.

Die Antragstellerin beantragt,

1. a) festzustellen, dass die Vergütungssätze in Abschnitt II Ziffer 2 c) und 3 c) des Tarifs WR-VM¹ **nicht anwendbar** sind, wenn die Musiknutzung in Zügen oder in Omnibussen in der Form stattfindet, dass Reisende mittels ihrer Endgeräte (z.B. Smartphone, Tablet, Notebook) in den Zügen oder Omnibussen auf Servern vorgehaltene Filme ausschließlich während ihres Aufenthaltes in den Zügen oder Bussen über eine in diesen installierte WLAN-Technik individuell abrufen und auf ihren Endgeräten abspielen, nicht jedoch auf diese herunterladen können und

- b) einen Einigungsvorschlag für einen angemessenen Tarif für diese Musiknutzung zu unterbreiten, der nicht über **0,10 EUR pro Jahr und Sitzplatz** eines Busses oder Zuges liegt.

¹ Der offensichtliche Schreibfehler Tarif VR-WM wurde in WR-VM abgeändert.

2. a) hilfsweise, d.h. für den Fall, dass die Schiedsstelle zu dem Ergebnis kommt, dass die Vergütungssätze in Abschnitt II Ziffer 2 c) und 3 c) des Tarifs WR-VM in Bezug auf die in Ziffer 1 genannte Musiknutzung **anwendbar** sind, festzustellen, dass diese in Bezug auf diese Musiknutzung unangemessen hoch sind und

b) einen Einigungsvorschlag für einen angemessenen Tarif für diese Musiknutzung zu unterbreiten, der nicht über **0,10 EUR pro Jahr und Sitzplatz** eines Busses oder Zuges liegt.

Darüber hinaus beantragt die Antragstellerin

3. festzustellen, dass die Antragsgegnerin mangels Nachweises ihrer Wahrnehmungsbefugnis nicht berechtigt ist, für die in der Anlage ASt 4 genannten Musikwerke eine Vergütung für die in Ziffer 1 a) genannte Nutzungsart zu erheben.

4. die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Antragstellerin, der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin abzuweisen.

Darüber hinaus beantragt sie,

1. den Erlass eines Einigungsvorschlags, in dem festgestellt wird, dass die Vergütungssätze des Tarifs WR-VM II 3. c) in der als Anlage AG 1 beigefügten Fassung für den Einsatz des On Board Entertainment Systems (OBES) in (...) anwendbar und angemessen sind.

2. die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin legt zunächst dar, warum sie vom Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 UrhG ausgeht. Das Angebot, mit dem (...) zu reisen, richte sich an jedermann, was auch für das Angebot zur Nutzung des (...) gelte. Aber auch dann, wenn man allein auf die Fahrgäste eines Busses abstelle, handele es sich um eine „sehr große“ Öffentlichkeit bzw. „eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten“ und eine Wiedergabe an „recht viele Personen“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH. Die Busse hätten regelmäßig 60 Sitzplätze und während der Fahrt würden ständig Fahrgäste ein- und aussteigen.

Auch eine öffentliche Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG sei gegeben. Hierfür reiche eine Zugänglichmachung in einem Intranet aus. Zudem seien die Werke von Orten und zu Zeiten der Wahl der betroffenen Mitglieder der Öffentlichkeit, also „on demand“, abrufbar. In der Abgrenzung zum Senderecht i.S.v. § 20 UrhG sei entscheidend, dass die Inhalte nicht linear ausgestrahlt würden, sondern individuell abgerufen würden. Die Öffentlichkeit der Fahrgäste, denen die Antragstellerin ihren Dienst anbiete, sei riesig. Im August 2019 seien (...) mit dem OBES ausgerüstet gewesen, inzwischen seien es noch mehr Busse. Die vielen (...) Fahrgäste, die die Antragstellerin Tag für Tag befördere, könnten die zum Abruf bereit gehaltenen Werke zu Zeiten und Orten ihrer Wahl während der jeweiligen Busreise mit der Antragstellerin abrufen.

Der Tarif WR-VM sei sowohl anwendbar, als auch angemessen. Die Anwendbarkeit ergebe sich schon daraus, dass die Antragsgegnerin den Tarif WR-VM II. 3. c) gerade in Ansehung der Nutzungen der Antragstellerin aufgestellt habe.

Zurückzuweisen seien die Anträge auch, soweit sie auf Feststellungen zur Lizenzierung in Zügen ausgerichtet seien. Dort gäbe es noch kein OBES und die Antragstellerin habe zu einem künftigen Einsatz in ihren Zügen auch nichts Konkretes vorgetragen.

Zurückzuweisen sei auch der Antrag zu 3., wonach die Wahrnehmungsbefugnis der Antragsgegnerin für die in Anlage ASt 4 genannten Musikwerke fehle. Es sei z.B. als allgemein bekannt zu unterstellen, dass die Antragsgegnerin die Werke von (...) aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen auf deutschem Territorium wahrnehme. Etwas Anderes gelte allenfalls in Ausnahmefällen für Musikwerke, die als Auftragskomposition geschaffen wurden und für die ein echter und allumfassender Buyout mit dem Auftragskomponisten vereinbart worden sei. Für einen solchen Ausnahmefall wäre jedoch die Antragstellerin substantiierungspflichtig. Auch handele es sich vorliegend nicht – wie von der Antragstellerin angenommen – um eine Onlinenutzung, son-

dem um eine reine Intranetnutzung, für welche die angloamerikanischen Verlage keine Herausnahme des Vervielfältigungsrechts aus dem kollektiven Wahrnehmungssystem erklärt hätten. Schließlich habe die Antragstellerin die tatsächliche Vermutung der Wahrnehmungsbefugnis für ihre Vorgängernutzungen unter dem Tarif BT nie in Frage gestellt.

Die Angemessenheit des Tarifs WR-VM II. 3. c) ergebe sich aus der besonderen Intensität der verfahrensgegenständlichen Musiknutzungen. Die Antragstellerin vervielfältige zunächst sämtliche in den Filmen und TV-Programmen enthaltenen Musikwerke auf den verschiedenen Servern der Busse. Daran schließe sich eine Dauernutzung im Rahmen der öffentlichen Zugänglichmachung an, denn die Fahrgäste hätten rund um die Uhr die Möglichkeit des Abrufs einer Vielzahl von Inhalten. Demgegenüber stelle die Wiedergabe von Bildtonträgern eine punktuelle Nutzung dar.

Für die Wiedergabe von Filmen nach dem Tarif BT II. 3 sei je Wiedergabegerät eine jährliche Lizenzgebühr von EUR 118,40 zu entrichten. Bei einem Bus mit 60 Sitzplätzen seien drei bis vier Bildschirme installiert, so dass die durchschnittliche jährliche Vergütung bei EUR 355,20 bis 473,60 liege. Gegen Zahlung von EUR 600,00 nach dem Tarif WR-VM II. 3. c) könne die Antragstellerin die Musikwerke viel intensiver nutzen (Vervielfältigung, jederzeitige Abrufmöglichkeit). Außerdem gehe mit dem Entertainment-Angebot ein ungemeiner zusätzlicher Nutzen einher, da Busfahrten durch das enorme Unterhaltungsangebot nicht mehr als unkomfortabel empfunden würden. Der geschäftliche Nutzen sei um ein Vielfaches höher als bei der herkömmlichen, rein punktuellen Wiedergabe auf einzelnen Bildschirmen. Bei konservativer Schätzung mit (...) pro Jahr entfielen auf jeden Fahrgast (...) für die Nutzung von Werken aus dem Repertoire der Antragsgegnerin.

Der Vergleich mit dem Tarif VR-OD 4 sei demgegenüber nicht tauglich. Gegenstand dieses Tarifs seien in Ziffer II. 5 kostenpflichtige Streaming-Angebote aufgrund eines Abos. Selbst wenn hypothetisch und ganz einseitig im Sinne der Antragstellerin unterstellt würde, dass der Tarif VR-OD 4 II. 5 herangezogen werden könnte, läge die monatliche Vergütung bei 60 Sitzplätzen – wollte man diese mit Abonnenten gleichsetzen – um 50% höher als nach den verfahrensgegenständlichen Vergütungssätzen. Allerdings sei die Nutzung in den Bussen der Antragstellerin deutlich intensiver, denn ein einzelner Bus transportiere jeden Monat weit mehr als 60 Abonnenten, nämlich tausende verschiedene Fahrgäste.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen verwiesen.

II.

Der Tarif WR-VM II. 3. c) war bzw. ist (in seiner jeweils geltenden Fassung) anwendbar, wenn Reisende während ihres Aufenthaltes in einem (...) mittels eigener Endgeräte (z.B. Smartphone, Tablet, Notebook) Filme vom businternen Server über eine im Bus installierte WLAN-Technik individuell abrufen und auf ihren Endgeräten abspielen, nicht jedoch herunterladen können. Der Tarif WR-VM II. 3. c) ist jedoch nicht angemessen.

1. Die Anträge zu 1. b) und 2. b) werden so ausgelegt, dass sie nicht - wie wörtlich beantragt -, auf einen Einigungsvorschlag abzielen, der nicht mehr als 0,10 EUR pro *Jahr* und Sitzplatz eines Busses oder Zuges als angemessene Vergütung vorsieht. Vielmehr zielt der Antrag (vgl. insbesondere Seite 20 des Antrags) darauf ab, dass nicht mehr als EUR 0,10 pro *Monat* und Sitzplatz als angemessen erachtet werden.
2. Die Anträge zu 1. a) und b) wie auch 2. a) und b) sind nur teilweise zulässig.
 - a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind (nach dem Schutzlandprinzip werden die Fahrten der (...) nur insoweit beurteilt, als sie innerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland stattfinden) und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Sie ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 VGG.
 - b) Die Anträge zu 1. a) und b) wie auch 2. a) und b) sind insoweit unzulässig, als mit ihnen die Feststellung zur Nichtanwendbarkeit des Tarifs WR-VM II. 2. c) auf die (mittelfristig über ein noch zu installierendes OBES) beabsichtigte Musiknutzung in den Zügen der Antragstellerin und / oder zur Angemessenheit einer hierfür (nach Tarif WR-VM oder auf anderer Basis) erhobenen tariflichen Forderung begehrt wird.

Der Antragstellerin geht es dabei um eine Feststellung zu einem Rechtsverhältnis, das in der Zukunft (unter Voraussetzungen, deren Eintritt im Einzelnen noch offen ist) entstehen kann. Die Befürchtung eines künftig entstehenden Rechtsver-

hältnisses gewährt aber bei Feststellungsklagen (§ 256 Abs. 1 ZPO) grundsätzlich noch kein Recht auf richterlichen Schutz (BGH, Urteil vom 20.11.1992, Az.: V ZR 82/91, Störereigenschaft des Froschteichbesitzers, unter III.). Diese Überlegung gilt aus Sicht der Schiedsstelle im hiesigen Verfahren entsprechend (§ 95 Abs. 1 Satz 1 VGG). Auch liegt kein betagtes oder bedingtes (und damit ausnahmsweise feststellungsfähiges) Rechtsverhältnis (vgl. Foerste in: Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 256 Rn. 4) vor.

Im Falle der Realisierung eines OBES in den Zügen der Antragstellerin können jedoch aus der nachfolgenden rechtlichen Bewertung zum OBES in den Bussen der Antragstellerin Rückschlüsse für die künftige tarifliche Einordnung gezogen werden. Dies setzt jedoch neben gleicher Sach-, auch eine solche Tarif- und Rechtslage voraus.

3. Für die verfahrensgegenständlichen Musikknutzungen in den mit einem OBES ausgestatteten (...) ist der Tarif WR-VM II. 3. c) anwendbar, jedoch der Höhe nach nicht angemessen.
 - a) Die Schiedsstelle beschränkt ihren Einigungsvorschlag nach § 109 Abs. 1 VGG auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs WR-VM in Bezug auf die streitgegenständlichen Nutzungen.

Die Antragstellerin begehrt mit dem Antrag zu 3. darüberhinausgehend die Feststellung, dass die Antragsgegnerin mangels Nachweises ihrer Wahrnehmungsbefugnis nicht berechtigt ist, für die in Anlage ASt 4 genannten, in den gezeigten Filmen verwendeten Musikwerke eine Vergütung für die streitgegenständliche Nutzungsart zu erheben. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Antragsgegnerin eine Monopolstellung hinsichtlich der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zum digitalen Abruf für Musikwerke innehat, die in anglo-amerikanischen Filmen verwendet werden, und sich daher auf die sog. GEMA-Vermutung berufen kann.

Eine derartige (tatsächliche) Vermutung der Wahrnehmungsbefugnis der Antragsgegnerin erkennt die Rechtsprechung insbesondere für die Aufführungsrechte und die sogenannten mechanischen Rechte an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik an (vgl. BGH GRUR 1986, 62, 63 f – GEMA-Vermutung I; GRUR 1986, 66, 67 –

GEMA-Vermutung II; GRUR 1988, 296, 297 f. – GEMA-Vermutung IV; Schulze in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 48 VGG Rn. 4-6), aber auch im Bereich der Filmmusik (BGH GRUR 1986, 66, 67 – GEMA-Vermutung II und GRUR 1988, 296, 297 f. – GEMA-Vermutung IV). Die GEMA-Vermutung wurde von der Rechtsprechung auch für den Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung angewendet (OLG München, Urteil vom 16.11.2006, 29 U 3486/06, ZUM 2007, 60, 63). Allerdings lässt sich letzteres angesichts der Herausnahme von On-Demand-Rechten durch angloamerikanische Musikverlage aus dem Wahrnehmungsrepertoire europäischer Verwertungsgesellschaften nicht generalisieren. Denn die GEMA-Vermutung setzt voraus, dass die Antragsgegnerin hinsichtlich der wahrgenommenen Rechte über eine tatsächliche Monopolstellung verfügt, sie sich also insoweit auf einen lückenlosen Bestand an in- und ausländischen Rechten berufen kann (BGH GRUR 1988, 296, 297 – GEMA-Vermutung IV). Im Bereich der On-Demand-Online-Nutzungsarten wird die Geltung der GEMA-Vermutung hinterfragt bzw. abgelehnt (Heyde, Die grenzüberschreitende Lizenzierung von Online-Musikrechten in Europa, 1. Aufl. 2011, S. 305; Alich, Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Lizenzierung von Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften in Europa, GRUR Int 2008, 996, 1003). Zwar ist vorliegend – wie die Antragsgegnerin zu Recht anmerkt – kein Online-Nutzungsrecht im engeren Sinne betroffen, gleichwohl handelt es sich nicht nur um eine „Intranet-Nutzung“ durch einen beschränkten Kreis der Zugriffsberechtigten, denn die Fahrten mit den Bussen der Antragstellerin stehen – wie auch die Antragsgegnerin betont – jedem Interessenten frei.

Ob der Antragsgegnerin eine Monopolstellung für die Rechte zukommt, die mit der streitgegenständlichen Nutzung der in angloamerikanischen Filmen verwendeten Musikwerke benötigt werden (Vervielfältigungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe), ist mangels Kenntnis über die einschlägigen Vereinbarungen (insbesondere der angloamerikanischen Musikverlage mit den Urhebern) unklar. Entsprechende Ermittlungen würden den Rahmen des Schiedsstellenverfahrens sprengen. Dies gilt, sollte keine Monopolstellung und damit keine GEMA-Vermutung bestehen, erst recht für den mit dem Antrag zu 3. begehrten Nachweis der Wahrnehmungsbefugnis der Antragsgegnerin für die in Anlage ASt 4 genannten, in den gezeigten Filmen verwendeten Musikwerke. Die Schiedsstelle beschränkt sich daher auf eine Feststellung zu Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs WR-VM.

Zudem kann die Schiedsstelle aufgrund des jüngsten Vortrags der (...) nicht völlig ausschließen, dass Nutzungen von Musikwerken beim Streamen audiovisueller Inhalte nicht nur gegenüber der hiesigen Antragsgegnerin zu vergüten sind, sondern parallel auch gegenüber der (...), weshalb in Bezug auf einen eventuellen Download der angebotenen Inhalte (etwa im Wege des Streamripping) eine Doppelvergütung vorliegen könnte.

b) Anwendungsbereich des Tarifs WR-VM II. 3. c)

aa. Der Geltungsbereich des Tarifs WR-VM (Fassung von 2020) umfasst die Wiedergabe ohne Veranstaltungscharakter und die öffentliche Zugänglichmachung von Werken des GEMA-Repertoires in Verkehrsmitteln der Personenbeförderung (Ziffer I. 1. Abs. 1 des Tarifs). Dies ist vorliegend gegeben.

i. Öffentliche Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Der entscheidende Akt bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Bereitstellen zum interaktiven Abruf durch Dritte (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 29.04.2010, Az.: I ZR 69/08 – Vorschaubilder, MMR 2010, 475, 476) und damit das Einstellen des Werkes in den für den öffentlichen Zugriff freigeschalteten Teil des betreffenden Servers (Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 19a UrhG Rn. 3). Das Werk muss zur (automatischen) Übertragung auf Initiative eines Mitglieds der Öffentlichkeit zugänglich sein, ohne dass es dazu noch einer Einzelfallentscheidung des Bereithaltenden bedarf (v. Ungern-Sternberg in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 19a Rn. 61). Die Zugänglichmachung ist eine Dauerhandlung (v. Ungern-Sternberg a.a.O. § 19a Rn. 66). Sie beginnt nicht erst, wenn es tatsächlich zu Abrufen kommt und endet nicht schon mit dem erfolgreichen Upload auf den Server (Dustmann/Engels in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 19a Rn. 9).

Vorliegend liegt der Akt der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG in der jeweiligen Freischaltung und kontinuierlichen Bereithaltung des (auf dem Festplatten-Server eines (...) bereits abgespeicherten) Entertainment-Angebotes zum Abruf der Reisenden über das businterne WLAN während einer Busreise.

§ 19a UrhG erfordert nicht, dass die Musikaufnahmen durch Herunterladen und eine dauerhafte Speicherung in den Besitz der Reisenden gelangen. Dies, so die Rechtsprechung, zeige auch die systematische Einordnung des § 19a UrhG zwischen den Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechten (§ 19 UrhG) und dem Senderecht (§ 20 UrhG). In allen Fällen gehe es um Formen der öffentlichen Wiedergabe, ohne dass dem Rezipienten der Verwertungshandlung etwas verbleiben müsse (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 11.02.2009, Az.: 5 U 154/07, MMR 2009, 560, 560).

(1) Öffentlichkeit

Öffentlich ist eine Werkwiedergabe bereits dann, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, wobei zur Öffentlichkeit jeder gehört, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist (§ 15 Abs. 3 UrhG). Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe ist dabei unter Berücksichtigung der zu Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu bestimmen. Bei der danach gebotenen individuellen Beurteilung ist vorliegend von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen, worüber auch zwischen den Beteiligten Konsens herrscht.

Die zu beurteilenden Angebote richten sich nicht an einen bestimmten, geschlossenen Teilnehmerkreis, sondern jeweils an die Reisenden eines

mit einem OBES ausgestatteten (...). Diese Reisenden sind – von Ausnahmen abgesehen – jeweils nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden. Die (...), die mit einem OBES ausgestattet sind (...), haben ein Fassungsvermögen von 50 Personen (einstöckiger Bus) oder 80 Personen (Doppeldecker-Bus, vgl. (...)) pro Bus. Die Fahrgäste fahren oftmals nicht die gesamte Fahrstrecke, sondern nur eine gewisse Strecke mit. Durchschnittlich werden an einer Fernbusfahrt also – je nach Größe des Busses – kumulativ etwa 50 bis 80 Personen, u.U. auch mehr, teilnehmen. Schon wenn auf die jeweilige (einzelne) Busfahrt abgestellt wird, wird die Möglichkeit des Zugriffs auf die geschützten Inhalte nicht nur einer allzu kleinen oder unbedeutenden Zahl von Personen eröffnet, wie etwa die Patienten, die in einer (privaten) Zahnarztpraxis dort wiedergegebene Musik hören. Auch die Einstellung in ein (zahlenmäßig begrenzt zugängliches) Intranet wird als öffentliche Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG gewertet (Dreier a.a.O. Rn. 7; von Ungern-Sternberg in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 19a UrhG Rn. 69), wenn die Zahl oder das Verhältnis der angeschlossenen Teilnehmer eine persönliche Verbundenheit ausschließt. Sofern der Zugriff auf ein Intranet nur Mitgliedern einer bestimmten Gruppe möglich ist und Außenstehende formal keinen Zugang haben, ist eine Öffentlichkeit anzunehmen, wenn der Zugang zu der Gruppe der Zugangsberechtigten (z. B. durch bloße Anmeldung) letztlich beliebigen Personen möglich ist (so EuGH für die freie Zugänglichkeit von Hotelzimmern: Urteil vom 15.03.2012 - C-162/10 - PPL/Irland, GRUR 2012, 597 ff., Rn. 41; LG München I für eine nur Abonnenten zugängliche Onlineplattform: Urteil vom 05.02.2016 – 37 O 23580/15, ZUM 2016, 558 ff.). Die Unterhaltungsangebote eines mit einem OBES ausgestatteten (...) stehen jedem hiermit Reisenden zur Verfügung; eine notwendige Anmeldung bzw. Akzeptanz bestimmter Nutzungsbedingungen hindert die freie (öffentliche) Zugänglichkeit nach der dargestellten Rechtsprechung nicht.

(2) Von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich

Das Recht der Zugänglichmachung nach § 19a UrhG erfordert weiterhin, dass den Mitgliedern der Öffentlichkeit der Zugang von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl möglich ist. Auch dies ist zu bejahen.

Unproblematisch ist insoweit, dass der Zugriff nur während der Busreise möglich ist. Die Busse der Antragstellerin sind u.a. auch im Fernverkehr unterwegs. Anfangs- und Endpunkt der Reiseroute liegen oft weit voneinander entfernt. Die angefahrenen Orte liegen in der Regel mindestens ein bis zwei Reisetunden auseinander. Dies eröffnet ein hinreichend großes Zeitfenster, in dem die Reisenden frei über den Zeitpunkt und die Dauer des Abrufs der angebotenen Inhalte entscheiden und zudem über Programminhalt und Reihenfolge bestimmen können. Als ausreichend wird ein Zeitraum von einigen Stunden angesehen, in dem die Anwender bestimmen können, wann sie ein Werk abrufen (Bullinger in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 5. Aufl. 2019, § 19a UrhG Rn. 9).

Allerdings müssen die Nutzer auch eine Wahlmöglichkeit bezüglich des Ortes haben, von dem aus sie das Werk abrufen. Diese Möglichkeit ist dann nicht gegeben, wenn das Werk den Mitgliedern der Öffentlichkeit nur an einem bestimmten Ort zugänglich gemacht wird (von Ungern-Sternberg, a.a.O. Rn. 78, Bullinger a.a.O.). Vorliegend bestehen jedoch – wenn auch auf den Bus beschränkte – Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Sitzplatzes. Es ist nicht erforderlich, dass der Ort des Zugriffs beliebig sein muss (Dustmann/Engels in: Fromm/ Nordemann, Urheberrecht 12. Aufl. 2018, § 19a UrhG Rn. 11). Das Merkmal von einem Ort „seiner Wahl“ ist auch dann gegeben, wenn der Nutzer unter mehreren Orten wählen kann (Bullinger a.a.O. Rn. 8). Ein Inhalt ist den Nutzern erst dann nicht mehr von Orten ihrer Wahl zugänglich, wenn der Zugriff auf einen oder einige wenige eng eingegrenzte Orte beschränkt ist. Dies wird etwa in der Begrenzung des Zugriffs auf einen stationären Rechner in einer Bibliothek gesehen; der Zugriff über ein internes Netzwerk im gesamten räumlichen Bereich einer Bibliothek wird dagegen als öffentliche Zugänglichmachung qualifiziert, da den Nutzern insoweit in Bezug auf den Ort des Zugriffs eine Wahlmöglichkeit offen stehe (Dustmann/Engels a.a.O.;

Bullinger a.a.O.; für wenige Plätze in beieinander liegenden Räumen derselben Einrichtung ablehnend: von Ungern-Sternberg, a.a.O., Rn. 76). Zwar wird vereinzelt die Bereithaltung von Filmen zum individuellen Abruf an den einzelnen Sitzplätzen in einem Flugzeug oder einem Reisezug als nicht ausreichend im Hinblick auf § 19a UrhG angesehen (so von Ungern-Sternberg, a.a.O.). Vorliegend bestehen jedoch Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Sitzplatzes und damit des „Ortes des Abrufes“. Im Regelfall können die Reisenden sich ihren Sitzplatz innerhalb gekennzeichnete Bereiche (...) frei aussuchen. Auch soweit die Reisenden (gegen ein Aufgeld) feste Sitzplätze gebucht haben, entscheiden sie – bereits im Vorfeld der Fahrt – frei über ihren Platz. Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ausdrücklich technologie-neutral gefasst und damit nicht ausschließlich auf den Bereich des „Internets“ begrenzt hat (vgl. den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drucks 15/38, Seite 17), erachtet die Schiedsstelle auch beschränkte räumliche Wahlmöglichkeiten (wie vorliegend) als ausreichend für eine öffentliche Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG.

ii. Verantwortliche Person für die Zugänglichmachung / Schuldner der Vergütung nach Tarif WR-VM

Den Tatbestand des § 19a UrhG verwirklicht derjenige, der für die Zugänglichmachung verantwortlich ist bzw. dem sie zuzurechnen ist (Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 19a UrhG Rn. 6a unter Verweis auf § 20 Rn. 11). Es kommt nicht auf denjenigen an, der die technische Abwicklung umsetzt, sondern auf denjenigen, unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Zugänglichmachung geschieht (Dreier a.a.O. und BGH Urteil vom 22.04.2009, I ZR 216/06 – Internet-Videorecorder, MMR 2009, 620, 621 zum Begriff des Herstellers einer Vervielfältigung nach §§ 87 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1, 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG). (...). Somit kommt der Antragstellerin die maßgebliche Kontrolle über den Vorgang des Bereitstellens und Bereithaltens der Inhalte zu. Zwischen den Beteiligten ist die Verantwortlichkeit der Antragstellerin auch nicht streitig.

bb. Die Vergütungssätze nach Ziffer II. 3. c) des Tarifs gelten für Musikknutzungen in Omnibussen durch Wiedergabe des auf einem Server gespeicherten digitalen Programms über ein Bordsystem.

i. Tarif-Fassung von 2019

Die Vergütungssätze nach Ziffer II. 3. c) des Tarifs WR-VM (2019) galten für Musikknutzungen in Omnibussen durch „öffentliche Zugänglichmachung“. Eine öffentliche Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG ist - wie oben dargestellt - zu bejahen. Der Tarif WR-VM (2019) II. 3. c) war somit direkt anwendbar.

ii. Tarif-Fassung von 2020

Die Vergütungssätze nach Ziffer II. 3. c) des Tarifs WR-VM (2020) gelten für Musikknutzungen in Omnibussen durch „Wiedergabe des auf einem Server gespeicherten digitalen Programms über ein Bordsystem“.

Ein solches ist vorliegend gegeben. Nach dem Vortrag der Antragsgegnerin wurde der Tarif WR-VM II. 3. c) gerade im Hinblick auf die hier streitgegenständliche Nutzung geschaffen. Auch die Antragstellerin spricht von einem On-Board-Entertainment-System. An die Komplexität eines „Bordsystems“ sollten nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Vielmehr erachtet die Schiedsstelle eine solches „Bordsystem“ aufgrund der vorliegend beschriebenen zeitlich-räumlich begrenzten Abrufbarkeit der audiovisuellen Inhalte im jeweiligen Bus und der notwendigen technischen Rückkopplungen zwischen dem Endgerät (des Nutzes) und dem Server (des Busses) als gegeben an.

c) Angemessenheit des Tarifs WR-VM II. 3. c)

Der Tarif sieht für die „Wiedergabe des auf einem Server gespeicherten digitalen Programms über ein Bordsystem“ (bzw. in der Fassung von 2019 für die „öffentliche Zugänglichmachung im Omnibus“) einen monatlichen Pauschalvergütungssatz von EUR 10,00 je 10 Sitzplätze vor (bei vierteljährlicher oder jährlicher Zahlung verringert sich

der Vergütungssatz). Dieser Pauschalvergütungssatz erhöht sich um 25%, wenn ein zusätzliches Entgelt erhoben wird (was vorliegend aber nicht der Fall ist). **Pro Sitzplatz und Monat** fallen also **EUR 1,00** als Lizenzgebühr an.

aa. Vergleich mit SVoD-Gesamtvertrag

Die Schiedsstelle sieht die von der Antragstellerin vorgeschlagene Heranziehung des (mit dem BITKOM geschlossenen) Gesamtvertrags für die Nutzung von Musikwerken im Rahmen von SVoD als sinnvoll an. Die Antragstellerin bietet anderen Personen (den Busreisenden) - wie Anbieter von SVoD (den Endkunden / Abonnenten) auch - die Möglichkeit, Filmwerke im Wege des Streaming anzuschauen und dabei auch die darin verwendeten Musikwerke wahrzunehmen. Da aus Wirtschaftlichkeitsgründen davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin ihre Busse so einsetzt, dass diese möglichst wenig „im Depot“ stehen, sondern unterwegs sind, dürfte auch nahezu ein „Rund-um-die-Uhr“-Betrieb gegeben sein.

Die Antragstellerin benötigt für ihr OBES-Angebot das Recht, Musikwerke des Repertoires der Antragsgegnerin als Film-Bestandteil einschließlich sämtlicher erforderlicher Vervielfältigungen in den Speichern der Busse einzubringen (Upload), was ebenso nach Artikel II. (1) b) des SVoD-Einzelvertrags eingeräumt wird. Darüber hinaus brauchen die Antragstellerin wie auch die Anbieter von SVoD das Recht, Musikwerke des Repertoires der Antragsgegnerin als Bestandteil von Filmwerken, die in Speichern (z.B. Serverrechnern) eingebracht sind, in voller Länge an Endnutzer (hier: Reisende) elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln (Streaming), vgl. insoweit Artikel II. (1) c) des SVoD-Einzelvertrags. Nicht benötigt werden die in Artikel II. (1) a), d) und e) des SVoD-Einzelvertrags geregelten Rechte zur technischen Aufbereitung, für den Tethered Download oder zum Anbieten einer Sehprobe.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG sollen als Berechnungsgrundlage für die Tarife in der Regel die geldwerten Vorteile herangezogen werden, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Vorschrift trägt dem urheberrechtlichen Grundsatz Rechnung, nach dem der Urheber angemessen am wirtschaftlichen Nutzen des Werkes zu beteiligen ist (vgl. BGH, Urteil vom 22.01.1986, GRUR 1986, 376, 378 – Filmmu-

sik). Maßstab für diesen wirtschaftlichen Nutzen ist in erster Linie der wirtschaftliche Erfolg des Verwerters, soweit er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der geschützten Werke steht (Reinbothe in: Schrickler, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 13 Rdnr. 7; Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 13 Rdnr. 7). Der wirtschaftliche Erfolg ist nicht mit dem Gewinn gleichzusetzen, denn dafür sind zahlreiche Faktoren verantwortlich, die nicht unbedingt mit dem Werk zusammenhängen müssen. Der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers darf aber nicht so weit gehen, dass er zu Lasten des Nutzers in einem unangemessenen Verhältnis überschritten wird (BGH, Urteil vom 28.10.1987, GRUR 1988, 373, 376 – Schallplattenimport III; einschränkend BGH, Urteil vom 29.01.2004, GRUR 2004, 669, 671 - Mehrkanaldienste).

Eine Mindestvergütung ist in jedem Falle vorzusehen; auch dann, wenn mit einer wirtschaftlichen Nutzung keine geldwerten Vorteile erzielt werden, um die Urheber vor einer möglichen Entwertung ihrer Rechte zu schützen (st. Rspr. – vgl.: BGH, Urteil vom 18.05.1955, I ZR 8/54, BGHZ 17, 266, 282 - Grundig-Reporter; BGH Urteil vom 28.10.1987, I ZR 164/85, GRUR 1988, 373, 376 - Schallplattenimport III; BGH Urteil vom 01.10.2010, I ZR 70/09, GRUR 2011, 720, Rn. 31 - Multimedia-show; BGH Urteil vom 27. 10. 2011, I ZR 125/10, GRUR 2012, 711 Rn. 20 - Barmen Live; BGH Urteil vom 27. 10. 2011, I ZR 175/10, GRUR 2012, 715 Rn. 26 - Bochumer Weihnachtsmarkt).

Da die Antragstellerin das OBES ohne zusätzliches Entgelt anbietet, können keine Einnahmen kausal auf das Entertainment-Angebot zurückgeführt werden, auch wenn das OBES die Attraktivität ihrer Busverbindungen steigern dürfte. Somit bleibt als Anknüpfungspunkt für den Vergleich der Tarife nur die Mindestvergütung gemäß Artikel IV. (2) b) des SVoD-Einzelvertrags. Danach beträgt die Mindestvergütung EUR 0,20 pro Monat und Abonnent / Endkunde, was vorliegend mit einem Sitzplatz zu vergleichen ist. Allerdings beinhaltet dieser Betrag gem. Artikel IV. (8) bereits den Gesamtvertragsrabatt von 20%. Ohne diesen Rabatt sind **EUR 0,25 pro Monat und Abonnent / Endkunde** als Mindestvergütung zu entrichten.

Zwar ist der Zugriff der Busreisenden – wie die Antragstellerin zu Recht anführt – sowohl zeitlich (nur während der Reise) als auch räumlich (nur im Bus) stark be-

grenzt. Dies macht die Einräumung des Rechts zum Tethered Download entbehrlich, da das Streamen der Filme ohnehin nur im Bus und nur bei aktiver bzw. ununterbrochener digitaler Verbindung zum Server des Busses möglich ist. Diese Besonderheiten sind bei der wertenden Gegenüberstellung der Tarife zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung der Nutzungsintensität kann aber nicht nur auf einen einzelnen Reisenden und seine Zugriffsmöglichkeiten abgestellt werden. Durch den Wechsel der Reisenden steigt die Nutzungsintensität. Die Antragstellerin selbst geht bei der Gegenüberstellung der Nutzung des OBES mit dem Abonnement eines SVoD-Dienstes fiktiv davon aus, dass (...) 24 Stunden besetzt sei (vgl. den Antragschriftsatz vom 14.10.2019, Seite 17). Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird die Antragstellerin eine derartige Auslastung auch in der Realität anstreben und ihre Busverbindungen so takten, dass die Busse möglichst kurze Standzeiten haben (siehe hierzu bereits oben). Wird ein Bus innerhalb von 24 Stunden für zwei Fahrten eingesetzt, können schon doppelt so viele potentielle Nutzer auf das OBES zugreifen. Da viele Reisende nur eine Teilstrecke zurücklegen, sind es noch mehr potentielle Nutzer: Fahren bei weit voneinander entfernten Start- und Zielorten Reisende jeweils nur für ein paar Stunden mit dem Bus, können von den nacheinander Reisenden während der gesamten Fahrtzeit des Busses mehrere Filme gestreamt oder ein (besonders beliebter) Film mehrfach angeschaut werden. Auch ist vorstellbar, dass bei einer längeren Busreise von vier oder mehr Stunden (z.B. München – Berlin mit einer Fahrzeit von mindestens 7 Stunden 45 Minuten) von einem einzelnen Reisenden zwei der angebotenen Filme konsumiert werden, was „zu Hause“ im Regelfall nicht geschehen wird.

Zwar wird nicht jeder einzelne Reisende das OBES nutzen wollen oder können. Erfahrungsgemäß nutzen Fernbusverbindungen vor allem Senioren und junge Leute. Bei einer Befragung des IGES Instituts (Mitte Juli bis Mitte August 2017) zeigte sich, dass die Hälfte aller Fahrgäste im Fernbusverkehr jünger als 35 Jahre war, die Gruppe der 25 bis 29-Jährigen machte etwa ein Fünftel aller Fahrgäste aus. Bei Berücksichtigung der Fahrthäufigkeit lag der Anteil der bis zu 34-Jährigen noch etwas höher bei etwa 55% der Fahrgäste (vgl. die Darstellung der Befragungsergebnisse unter: https://www.metatraffic.de/sites/iges.de/myzms/content/e6/e34/e10216/e22271/e22279/e22280/attr_objjs22282/IGESInstitut_ErgebnisauszugSynopsisFernbuskunden_2018_ger.pdf). Während Senioren von einer Nutzung des OBES wohl mehrheitlich keinen Gebrauch machen, dürfte dies gerade bei ganz jungen Leuten, aber auch in der Altersgruppe bis 50 Jahre, stärker der Fall sein. Nach einer repräsentativen Verbraucherbefragung im Auftrag der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz durch die Bitkom Research GmbH (Erhebungszeitraum 29.07. bis 05.08.2015) nutzen 92 Prozent der 14- bis 29-jährigen und 89 Prozent der 30- bis 49-jährigen Streaming-Dienste (vgl. https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-11/faq_streaming-dienste.pdf). Auch die Bewegtbildstudie „SCREENS IN MOTION“ 2021 der GfK zeigte, dass die Streaming-Dauer auf der Grundlage entsprechender Abos in der Altersgruppe unter 30 Jahren mit 1 Stunde und 14 Minuten deutlich höher liegt als bei der Gesamtbevölkerung (dort 47 Minuten; vgl. zu den wesentlichen Ergebnissen der Studie: https://www.brand-community-network.de/fileadmin/Assets/01_Marken_Titel/Titel_national/Screens_in_Motion_100145/2021_bcn_screens_in_motion_folder_2021.pdf). Nicht umsonst bietet die Antragstellerin (...) (quartalsweise zu einem Drittel wechselnde) Spielfilme und - die vor allem bei jungen Leuten beliebten - Serien über das OBES an. Es ist daher davon auszugehen, dass von dem Angebot zum Streamen filmischer Inhalte in der Altersgruppe von 18 bis 50 Jahren rege Gebrauch gemacht wird, auch um die Reisezeit „sinnvoll“ zu nutzen.

Wenn ein (...) 80 Sitzplätze hat und am Tag zwei Fahrten durchführt, die – konservativ gerechnet – jeweils (unter Einrechnung des Wechsels der Fahrgäste) zu $\frac{3}{4}$ besetzt sind, so hat dieser Bus 120 Fahrgäste am Tag. Hiervon dürften schätzungsweise 50% unter 35 Jahre alt (60 Reisende), 25% mindestens 35 Jahre, aber unter 60 Jahre alt (30 Reisende) und 25% über 60 Jahre alt sein (30 Rei-

sende). Weiter ist anzunehmen, dass ein Viertel der Unter-35-Jährigen (15 Reisende) das OBES nutzt. Hierbei berücksichtigt die Schiedsstelle, dass den jungen Leuten als „Vielstreamern“ schon viele der angebotenen Inhalte bekannt sein dürften, was der Attraktivität des OBES in dieser Altersgruppe trotz der sehr hohen Affinität zum Streamen Abbruch tun dürfte. Bei den anderen Altersgruppen ist insgesamt von einer Nutzung durch etwa ein Sechstel der Reisenden (insgesamt 10 Nutzer) auszugehen. Bei der Altersgruppe der über 35, aber unter 60-Jährigen ist Streaming ebenfalls sehr gebräuchlich, jedoch dürften noch nicht so viele Inhalte bekannt sein, was der Nutzung des OBES zugutekommen wird. Bei den Senioren dürfte das „kostenlose Ausprobieren-Können“ einen Reiz zur Nutzung entfalten. Somit nutzen etwa 25 Personen pro Bus und Tag das OBES, was unter Zugrundelegung des Tarifsatzes von EUR 0,25 aus dem SVoD-Gesamtvertrag eine monatliche Vergütung von EUR 0,078125 (gerundet EUR 0,08) pro Sitzplatz (der insgesamt 80 Sitzplätze) ergäbe und damit erheblich unter dem Vergütungssatz nach dem geltenden Tarif WR-VN II. 3 c) liegt, der pro Sitzplatz und Monat eine Vergütung von EUR 1,00 vorsieht.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Reisenden keine kurzfristige Kopie (sog. Tethered Download) der angebotenen Filme und Serien auf ihrem Endgerät fertigen können, wäre der Betrag nochmals abzurunden. Somit liegt eine – überschlägig bestimmte – **angemessene monatliche Vergütung deutlich unter dem** von der Antragsgegnerin **geforderten Betrag**.

Diese Vergütungshöhe erscheint bei einem Vergleich mit den derzeitigen Kosten für Streaming-Abos (vgl. <https://www.stern.de/vergleich/streaming/vergleichsrechner/?slug=video-on-demand>) und der hierfür nach SVoD-Gesamtvertrag bzw. Tarif VR-OD 4 II. 5. b) anfallenden (Regel-) Vergütung als angemessen. So kostet ein Abonnement von Amazon Prime Video (bei jährlicher Zahlung) aktuell (recherchiert am 11.11.2021) EUR 5,75 im Monat, wofür die nach Artikel IV. Abs. 2 Buchst. a) des SVoD-Gesamtvertrags als Regelvergütung ohne Gesamtvertragsnachlass von 20% (Artikel IV. Abs. 8 des SVoD-Gesamtvertrags) zu zahlende Regelvergütung in Höhe von 3,125% bei EUR 0,1796875 liegt, gerundet also EUR 0,18 als monatliche Regelvergütung anfielen. Bei einem Abo von Disney + mit einem Preis von EUR 8,99 pro Monat fielen als Regelvergütung EUR 0,2809375, gerundet EUR 0,28, monatlich an. Die Auswahl an Filmen und Serien bei diesen

Anbietern ist aber insgesamt – von Ausnahmen (wie Apple TV + in der Einführungsphase) abgesehen – größer als im OBES der Antragstellerin (vgl. zu Videostreaming-Diensten: Stiftung Warentest 01/2020, S. 32ff, wo im Test eine Verfügbarkeit von 100 Filmen und Serien binnen 2 Tagen geprüft wurde) und die Inhalte wechseln häufiger. So bietet der Streaming-Dienst Netflix im November 2021 36 neue Filme an (vgl. <https://www.tvspielfilm.de/news/filme/neu-bei-netflix-diese-serien-und-filme-lohnen-sich,8941871,ApplicationArticle.html>). Zudem dürfen die Inhalte der meisten Videostreaming-Anbieter auf mehreren Geräten gestreamt werden.

Zwar erhöht die Antragstellerin durch das OBES-Angebot die Attraktivität der betreffenden Fernbusreisen und die Film- und (damit auch die) Musikknutzung führt im Rahmen dieser gewerblichen Nutzung zu einem mittelbaren monetären Vorteil. Dies kann jedoch nicht zu einer Erhöhung des Vergütungssatzes führen, denn auch die Anbieter von SVoD nutzen die ihnen übertragenen Rechte gewerblich und das sogar unmittelbar.

Für den Fall, dass die Antragsgegnerin nicht alle Musikrechte an den angebotenen Filmwerken innehat, ist nicht – wie von der Antragstellerin gefordert – eine pauschale Reduktion des Vergütungssatzes vorzunehmen. Stattdessen sollte – wie auch in Artikel IV. (5) und (6) des SVoD-Einzelvertrags – eine anteilige Reduktion des Vergütungssatzes pro rata vorgenommen werden.

bb. Weitergehende Musikknutzung bislang eingeschlossen

Die Vergütungsregelung in Ziffer II. 3) c) des Tarifs WR-VM ist so gefasst, dass nicht nur Filmnutzungen, sondern auch reine Musikknutzungen eingeschlossen sind, wenn diese (beispielsweise als Musik-Album) auf dem businternen Server gespeichert wären und über das digitale Endgerät des Reisenden (und dessen mitgebrachte Kopfhörer) angehört werden können. Zwar müssen Verwertungsgesellschaften nicht für jede denkbare Nutzungsart und –intensität gesonderte Tarife bzw. Tarifkategorien vorsehen. Eine gewisse Pauschalierung wird von der Rechtsprechung zur Gewährleistung der Praktikabilität und zur Vermeidung eines unangemessen hohen Verwaltungsaufwands als zulässig angesehen, so dass nicht alle denkbaren Konstellation in einem eigenen Tarif abgebildet werden müssen (BGH,

Urteil vom 01.06.1983, Tarifüberprüfung II, GRUR 1983, 565, 567). Außerdem werden auch in Filmen mitunter (vgl. z.B. die in Anlage ASt 4 aufgeführten Filme „Forrest Gump“ und „Pitch Perfect“ oder Musikfilme wie „Mamma Mia“) viele Musikwerke verwendet.

Musikwerke werden bei den auf eine (rein) akustische Wahrnehmung zugeschnittenen Wiedergabearten aber viel stärker genutzt als bei ihrer (Mit-) Verwendung in Film- / Videomaterial, bei dem auch eine Vielzahl anderer künstlerischer Beiträge eingeflossen ist. Dies zeigt auch der Tarif WR-VM II. 1), 2) und 3) beim Vergleich der Buchstaben a) für Hörfunk- und / oder Tonträgerwiedergabe (jährlicher Pauschalvergütungssatz EUR 70,00) und b) für Bildtonträger- und / oder Fernseh wiedergabe (jährlicher Pauschalvergütungssatz EUR 30,00). Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus § 34 Abs. 1 Satz 2 VGG gerecht zu werden, ist für die (wesentlich) intensivere Art der reineren Musiknutzung eine gesonderte Kategorie einzuführen. Dementsprechend ist ein Vergütungssatz, der den Abruf nur von Musikwerken über das businterne Entertainmentsystem einschließt, gegenüber einem auf den Abruf von Filmwerken beschränkten Tarif zu erhöhen.

Vorliegend bedeutet das, dass die Beschreibung des Anwendungsbereichs von WR-VM II. 3 c) folgendermaßen einzuschränken wäre: „Wiedergabe des auf einem Server gespeicherten digitalen *filmischen* Programms über ein Bordsystem“. Andernfalls müsste der Vergütungssatz erhöht werden. Die Schiedsstelle sieht für den bordinternen Abruf von nur Musikdateien bzw. den Abruf von nur Musikdateien neben gleichfalls angebotenen Filmdateien überschlägig einen Tarifsatz von nicht mehr als EUR 0,20 pro Sitzplatz und Monat als angemessen an.

cc. Vervielfältigungsrecht bei GEMA-Repertoire inklusive

Soweit die Antragsgegnerin darauf verweist, dass sich die besondere Nutzungsinintensität durch das OBES (auch) aus der Vervielfältigung sämtlicher in Filmen und TV-Programmen enthaltenen Musikwerke ergebe, ist anzumerken, dass im Tarif WR-VM bezüglich des von der Antragsgegnerin gehaltenen Repertoires klarzustellen ist, dass auch das Recht zur (einmaligen) Vervielfältigung der betroffenen Musikrechte auf dem businternen Server eingeräumt und mit der zu zahlenden Lizenzvergütung abgegolten wird. Derzeit ist dies dem Tarif nicht zu entnehmen.

Nach dessen Ziffer I. 1 gelten die Vergütungssätze „für die Wiedergabe ohne Veranstaltungszweck und die öffentliche Zugänglichmachung von Werken des GEMA-Repertoires“; eine Vervielfältigung wird nicht erwähnt. Auch der Wortlaut von Ziffer II. 3) c) schließt die Vervielfältigung nicht ein, denn dort ist der Vergütungssatz für die Wiedergabe „des auf einem Server **gespeicherten** digitalen Programms“ (Hervorhebung durch die Schiedsstelle) festgelegt. Eine entsprechende Klarstellung sollte am Ende der Regelung zu WR-VM II. aufgenommen werden (Etwa: „Die einmalige Vervielfältigung von Musikwerken des GEMA-Repertoires zur Einbringung in den internen Speicher des jeweiligen Verkehrsmittels, z.B. den businternen Server, wird mit dem vorgenannten Pauschalvergütungssatz abgeglichen.“).

dd. Kein Vergleich mit Tarif BT möglich

Der Tarif BT gilt für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern (Ziffer III. 1). Die Vervielfältigung der Werke wird nicht abgedeckt (vgl. Ziffer III. 4.4 und 4.5). Der Tarif sieht aktuell (Fassung vom 01.01.2021, abrufbar unter: <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-bt/>) für Omnibusse einen jährlichen Pauschalvergütungssatz von EUR 120,30 je Wiedergabegerät vor (Ziffer II. 3).

Mittlerweile werden in (neueren) Bussen kaum noch „Wiedergabegeräte“ eingesetzt, was auch das Angebot der Antragstellerin für ein Entertainment auf den von den Reisenden mitgebrachten Endgeräten zeigt. Herkömmliche Bildschirme sind in (Reise-) Bussen in der Regel nur zwei Mal verbaut, je ein Bildschirm im Einstiegsbereich vorne und hinten. Ein in den Sitz des Vordermannes verbautes Display hat es nach Kenntnis der Schiedsstelle in Bussen nicht bzw. äußerst selten gegeben (anders in Flugzeugen). Dass ein Bus mit drei bis vier Bildschirmen bestückt ist – wie von der Antragsgegnerin vorgetragen – lässt sich nach den Erfahrungen der Schiedsstelle, aber auch nach Recherchen zur Innenausstattung von Reisebussen (vgl. z.B. <https://www.autobus-brettschneider.de/de/fuhrpark/mietomnibusse.html>, <https://bvb.net/bus-mieten/54-78-sitzplaetze-bus/>, <https://www.vip-lines.de/vip-lines-flotte/vip-bus-exklusiv/>) nicht bestätigen. Bei einem einstöckigen Bus mit bis zum 50 Sitzplätzen entfallen nach Tarif BT II. 3 auf jeden Sitzplatz

(EUR 120,30 x 2 : 50) EUR 4,812 im Jahr (EUR 0,401 im Monat). Der Tarifsatz erscheint in Anbetracht der Seltenheit derartiger Filmwiedergaben als sehr hoch.

Die Antragsgegnerin selbst argumentiert, die Filmwiedergaben seien im Geltungsbereich des Tarifs BT eher punktuell. Vorstellbar sind solche Wiedergaben eher bei festen Reisegruppen und auch dort werden sie – schon aus Gründen mangelnder visueller Wahrnehmbarkeit bei zwei „Wiedergabegeräten“ pro Bus – eher selten vorkommen. Andererseits werden – wenn ein Film gezeigt wird – alle Reisenden in die Lage versetzt, diese Vorführung wahrzunehmen (ob sie wollen oder nicht). Entscheidend hierfür ist die Lautsprecheranlage im Bus, die für die Ton- und damit auch die Musikwiedergabe genutzt wird (eine Wiedergabe über Kopfhörer erfolgte zumindest in der Vergangenheit regelmäßig nicht). Auch wenn auf vielen Sitzplätzen visuell kaum etwas von dem filmischen Geschehen wahrgenommen werden kann, sind die im Film verwendeten musikalischen Werke für alle gleichermaßen akustisch wahrnehmbar.

In Fernbussen mit wechselndem Publikum ist eine Wiedergabe von DVDs über einzelne Bildschirme und die Lautsprecheranlage des Busses wegen des wechselnden Publikums nicht praktikabel. Daher sind die beiden Tarife nicht vergleichbar.

ee. Vergleich mit den Tarifen WR-VM, BT, WR/MO, R und FS

Vergleiche mit anderen Tarifen für die Musiknutzung in Omnibussen sind ohnehin nur schwerlich anzustellen, da es drei verschiedene Bezugssysteme gibt. Beim Tarif WR-VM wird der Vergütungssatz je 10 Sitzplätze ausgewiesen, beim Tarif BT II. 3. (Wiedergabe von Bildtonträgern) und beim Tarif FS I. 1.2.3 (Wiedergabe von Fernsehsendungen) ein Vergütungssatz je Wiedergabe- bzw. Fernsehgerät; beim Tarif WR/MO I. 1. (Wiedergabe von Tonträgern) und beim Tarif R I. 2.3. (Wiedergabe von Radiosendungen) richtet sich der Vergütungssatz nach der Anzahl der Sitzplätze, die allerdings in bestimmten, sich nicht linear steigernden Höchstzahlen (bis zu 24, bis zu 48, bis zu 60, bis zu 80, über 80) gruppiert sind. Die Tarife sind somit kaum miteinander vergleichbar. Das erschwert Rückschlüsse zur Angemessenheit der einzelnen Vergütungshöhen dieser von der Nutzungssituation ähnlich

gelagerten Konstellationen und sollte im Interesse der Transparenz auf eine einheitliche Darstellungsweise umgestellt werden.

ff. Fazit

Der Tarif WR-VM II. 3 c) ist mit EUR 1,00 pro Sitzplatz und Monat nach den überschlägigen Berechnungen der Schiedsstelle erheblich zu hoch und damit **unangemessen**.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen jeweils selbst tragen.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) festgesetzt.

Nach § 117 Abs. 2 Satz 4 VGG bemisst sich der von der Schiedsstelle festzusetzende Gebührenstreitwert nach den Vorschriften, die für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozessordnung gelten. Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GKG richten sich die Gebühren für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozessordnung nach dem Wert des Streitgegenstands (soweit nichts Anderes bestimmt ist). Dieser bestimmt sich nach den allgemeinen (§§ 39 ff. GKG) und den besonderen Wertvorschriften (§§ 48 ff. GKG). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Art (wie im vorliegenden Schiedsstellenverfahren) richten sich die Gebühren nach den §§ 3 bis 9 ZPO, soweit die §§ 39 ff. GKG keine Sonderregelung treffen, § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Nach § 4 ZPO, § 40 GKG ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet. Dabei kommt den Wertangaben der Parteien, insbesondere des Klägers, zu den mit der Klage verfolgten wirtschaftlichen Interessen erhebliches Gewicht zu, wenn sie nicht offensichtlich unzutreffend sind,

auch wenn diese für das Gericht nicht bindend sind (vgl. Wendtland, in: BeckOK ZPO, 38. Ed. 01.09.2020, § 3 ZPO Rn. 1). Die Angaben können aber beispielsweise dann nicht zur Streitwertbemessung im Rahmen des § 3 ZPO herangezogen werden, wenn sie außerhalb objektiv vertretbarer Grenzen liegen (OLG München, Beschluss vom 12. Juni 2003, Az.: 6 WG 1/03).

Vorliegend ist das Interesse der Beteiligten an der Klärung der Anwendbarkeit und ggf. auch der Unangemessenheit des Tarifs WR-VM II. 3. c) maßgeblich. Dieses Interesse hat die Antragstellerin in ihrem Antrag mit (...) beziffert. Da die Antragsgegnerin diesem Streitwert nicht widersprochen hat, setzt die Schiedsstelle ihn mangels anderer Anhaltspunkte fest.

(...)

(...)

(...)